

Einschreiben
Gemeinde Muri AG
Abt. Bau und Planung
Seetalstr. 6
5630 Muri AG

- Wichtige Bemerkung:
- Dies Einsprache kann nicht als Vorlage verwendet werden.
 - Der funktechnische Teil trifft nur auf diese Anlage zu.

Muri, 23. Oktober 2023

**Einsprache gegen Baugesuch Parzelle Nr. 2834
(Aufgelegt am 25. September 2023)**

in Sachen

Projektänderung Neubau Mobilfunkanlage 4G/5G

Swisscom Schweiz AG
Wireline Access
Binzring 17
8045 Zürich

Luzernerstr. 57, 5630 Muri AG, GB-Nr. 1129, Parzelle 2834

von

Verein Freiamt-Digital
[REDACTED]
5630 Muri AG

Mit-EinsprecherInnen 106

I. Rechtsbegehren

1. Das Baugesuch sei abzuweisen.
2. Das Baugesuch sei eventualiter zur Vervollständigung der Baugesuchsakten zurückzuweisen.
3. Eventualiter sei das Baugesuch mit den glaubwürdigen Angaben neu zu publizieren und anschliessend neu aufzulegen.
4. Eventualiter sei das Baugesuch zu sistieren bis ein taugliches Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen.
5. Eventualiter sei das Verfahren zu sistieren bis das Bundesgericht ein Urteil zu adaptiven Antennen gefällt hat.
6. Subeventualiter sei in der Baubewilligung festzuhalten, dass die Mobilfunkanlage keinen Korrekturfaktor anwenden darf und der Anlagegrenzwert als Effektivwert ohne Mittelung eingehalten werden muss.
7. Den Einsprechenden sei zu allfälligen Stellungnahmen der Bauherrschaft und des Amts für Umwelt das Replikrecht zu gewähren.

II. Begründung

Formelles

Das Baugesuch wurde am 25. September 2023 öffentlich publiziert. Gemäss dieser Publikation dauert die Auflage- und Einsprachefrist bis 24. Oktober 2023.

1. Frist: Mit der heutigen Postaufgabe (Poststempel) ist die Einsprachefrist gewahrt.
2. Legitimation: Im Standortdatenblatt Seite 5, wurde ein Einspracheperimeter von 848,13 m definiert. Die Unterzeichnenden sind innerhalb des Einspracheradius wohnhaft oder haben hier Grundbesitz oder ihren ständigen Arbeitsplatz. Sie sind somit zur Führung von Einsprache und Beschwerden berechtigt.

Beweis: Unterschriftenblätter

Beilage 1

Materielles

1 Vorbemerkungen zu 5G-Antennen

International warnen Hunderte Wissenschaftler und Ärzte ausdrücklich vor der flächen-
deckenden Einführung von 5G:

- **5G-Appeal 2017** (<http://www.5gappeal.eu/the-5g-appeal/>): Internationaler Appell gegen 5G von 407 Wissenschaftlern und Ärzten
- **5G-Appell der International Society of Doctors for Environment 2018** (https://www.isde.org/5G_appeal.pdf)
- **EMF Call 2018** (https://www.emfcall.org/wp-content/uploads/2018/11/emfcall_german.pdf)
- : Aufruf zu tatsächlich schützenden Grenzwerten
- **5G Space Appeal** (<https://www.5gspaceappeal.org/the-appeal>): Internationaler Appell unterzeichnet von über 300'000 Personen

Eine adaptive New Radio Antenne funktioniert völlig anders als die bisherigen Antennen:

- Sie kann selbständig, ohne menschliches Zutun, ihre Einstellungen ändern, das heisst auch das Antennendiagramm kann geändert werden.
- Ihre Synchronisationskanäle nutzen eine 50 Hz Pulsation. Diese Puls-Frequenz ist völlig neu und potentiell gefährlich, da sie sich im Bereich der Gamma Gehirnwellen befindet.
- Ausserdem wechselt die NR Antenne ab zwischen Uplink und Downlink (Empfangen und Senden), während die bisherigen Antennen gleichzeitig senden und empfangen. Während dem Uplink, sendet die Antenne also gar nicht. Dieser Wechsel findet innert Sekundenbruchteilen statt, rund um die Uhr.
- Überdies kann die Antenne mit dem Beamforming für ganz kurze Intervalle ganz stark senden und dann gleich wieder auf quasi null zurückgehen. Dies führt zu einer extrem variablen Strahlungsdynamik, wie sie bis jetzt noch nie vorgekommen ist. Aus biologischer Sicht ist eine variable, unberechenbare Exposition deutlich schädlicher als konstante Exposition.

- Adaptive Antennen nutzen gezielt Reflexionen. Wenn keine Sichtverbindung zum Endgerät besteht, können mehrere alternative Verbindungspfade gleichzeitig betrieben werden, welche die Reflexion an umliegenden Hausfassaden oder Geländeerhebungen ausnutzen (vgl. BAKOM: Bericht Testkonzession und Messungen adaptive Antennen vom 24.9.2020, S. 5).

Eine Reduktion der Strahlenbelastung, wie sie von den Mobilfunkbetreiberinnen behauptet wird, findet nur statt, solange es keine Nutzer gibt. Sobald ein gewisser Anteil Nutzer 5G-fähige Geräte hat, wird das gesamte Gebiet um diese Mobilfunkanlage herum permanent bestrahlt werden.

Nichtnutzer, also insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, aber auch Erwachsene, die sich präventiv vor elektromagnetischer Strahlung schützen möchten, werden immer stärker und völlig unfreiwillig bestrahlt. Solange keine strahlenfreien Zonen etabliert sind, ist ein Ausweichen im Siedlungsgebiet praktisch unmöglich, wenn das Netz wie geplant ausgebaut wird.

Diese neuen Eigenschaften von adaptiven Antennen und deren Auswirkungen haben Folgen für den Vollzug und müssen bei der Beurteilung des Baugesuchs berücksichtigt werden.

2 Mangelhafte / Fehlerhafte Baugesuchsakten

Das Baugesuch muss nach kantonalen/kommunalen Verordnungen die für die Beurteilung notwendigen Begründungen, Unterlagen und Pläne enthalten.

Gemäss Abs. 2.4 der BAFU Vollzugsempfehlung zur NISV "... haben alle am Verfahren Beteiligten das Recht auf volle Akteneinsicht."

In den Baugesuchsunterlagen fehlt das Baugesuchsformular, die Stellungnahme des Kantons wie auch der SBB. Diese wurden zwar erwähnt, aber sind nicht vorhanden. Für ahnungslose Bürger ist dies

nicht verständlich oder nachvollziehbar. Das Antennenprofil wurde nicht auf die neue Höhe angepasst. Die Bauausschreibung dieser Antenne fehlt im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Es ist nicht ersichtlich, dass die jetzige Antenne auf dem Stäger-Areal abgebaut werden muss, falls diese Antenne bewilligt würde.

Das Fachgutachten der KARO, Brugg ist vorhanden, jedoch ist unklar, wer dieses Gutachten in Auftrag gegeben hat.

Die Ortspläne, die Swisscom verwendet hat, sind nicht aktuell. Beispiel: die Landi ist noch nicht ersichtlich, also sind die Pläne mind. von 2008 oder noch früher.

Swisscom erwähnt auf Seite A23 der Standortdatenblätter, dass sich keine weitere Antenne im Perimeter befinde. Die Salt-Antenne steht an der Luzernerstr. 61, die Sunrise-Antenne an der Gotthardstr. 3 und nochmals eine Sunrise-Antenne an der Zürichstr.1. Alle sind im Perimeter von 848,13 m.

Das vorliegend zu beurteilende Baugesuch ist mangelhaft und unvollständig, weshalb es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und zur Vervollständigung und allfälligen Neueinreichung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen ist.

3 Begründung der Einsprache

A) Abstände

Der Abstand der projektierten Antenne zu der bestehenden Swisscom-Antenne auf dem Fabrik-Gebäude der Stäger AG.- ist viel zu gering. Diese bestehende Antenne steht zu weit innerhalb des vorgesehenen Anlage-Perimeters von 127.22m der neuen Anlage.

Die projektierte Anlage darf, wenn überhaupt, erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bestehende abgebrochen ist. Diese Auflage wurde nirgends publiziert.

B) Reduzierte Höhe des Antennenmastes

Der in der Höhe um 5m reduzierte Antennenmast bringt strahlungstechnisch für die Anwohnerschaft überhaupt nichts. Der

Anlage Grenzwert wird auch mit der reduzierten Höhe bei den meistbelasteten OMEN 3, 4 und 5 mit je 4.95V/m bis zu 1% der erlaubten 5V/m bis über die Schmerzgrenze ausgereizt. Bei einer erlaubten Mess-Unsicherheit von $\pm 45\%$ sind Reserven von lediglich 1% bestenfalls als schlechter Scherz zu betrachten.

Beweismittel: Standortdatenblatt Seite 4. (bei den Akten)

C) Der Anlage- sprich Vorsorgegrenzwert wird massiv überschritten.

Dies bestätigt bereits ein kurzer Blick auf das Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt auf Seite 8.

Dabei zu beachten ist allerdings, dass dort die adaptiven 5G-Antennen mit den Lauf-Nummern 7-9, mit einem Reduktionsfaktor von 0.2 deklariert wurden.

Das kann natürlich nur eine Fachperson wissen. Denn der dort bestätigte adaptive Betrieb mit 16 Subarrays bedeutet, dass die zum Betrieb mit adaptivem 5G benötigte Sendeleistung infolge dieses Korrekturfaktors, 5 mal zu tief angegeben ist.

Antenne 7 mit nur 500 statt der benötigten 2500Watt ERP

Antenne 8 mit nur 500 statt der benötigten 2500Watt ERP

Antenne 9 mit nur 500 statt der benötigten 2500Watt ERP

Somit ergibt sich allein für 5G eine korrigierte Sendeleistung von total 7500Watt ERP an Stelle der deklarierten total 1500Watt ERP.

Der Strahlungsgrenzwert wird nicht eingehalten

Die im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 deklarierten Sendeleistungen über alle 3 Frequenzbänder erhöhen sich damit wie folgt.

In Richtung Null Grad:

Von 2530Watt ERP auf 4530Watt ERP oder um Faktor 1.33

In Richtung 160 Grad:

Von 3670Watt ERP auf 5670Watt ERP oder um Faktor 1.24

In Richtung 260 Grad:

Von 3600Watt ERP auf 5600Watt ERP oder um Faktor 1.24

Die korrigierten Sendeleistungen wirken sich beispielsweise wie folgt aus:

OMEN 3 erhält 6.14V/m statt der deklarierten 4.95V/m

OMEN 4 erhält 6.58V/m statt der deklarierten 4.95V/m
OMEN 5 erhält 6.14V/m statt der deklarierten 4.95V/m
OMEN 10 erhält 5.43V/m statt der deklarierten 4.38V/m
Dies bei einem Grenzwert von 5V/m.

Solche Manipulationen und Schiebereien mit dem sogenannten Korrekturfaktor hat der Bundesrat mit dem Einfügen der neuen Ziffer 63 in Anhang 1 zur NIS-Verordnung am 17. Dezember 2021 zwar erlaubt, aber es muss ernsthaft angezweifelt werden, ob überhaupt ein Mitglied des Bundesrates nur im Entferntesten darüber im Bild war, was sie damit angerichtet haben. Ob dieser Korrekturfaktor zu Recht angewendet wird, hat das Bundesgericht bis dato noch nie entschieden.

D) Die Anlage ist so oder so nicht gesundheitsverträglich

D1) Mit einem Rundschreiben, datiert vom 17. April 2019, gelangte das Departement UVEK zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) an alle Kantonsregierungen. Darin werden diese gebeten, man möge doch so gut sein und der neuen Technologie, auf welche unsere Wirtschaft so dringend angewiesen sei, jetzt keine Steine in den Weg legen. Die neuen 5G Frequenzen seien ja ganz ähnlich den bisherigen und würden ausser *der Beeinflussung der Hirnströme, der Durchblutung des Gehirns, einer Beeinträchtigung der Spermienqualität, einer Destabilisierung der Erbinformation sowie Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress* kaum etwas bewirken. Es sei ja, in Folge begrenzter Evidenz nicht einmal erwiesen, ob diese Phänomene überhaupt gesundheitsschädigend seien. (tatsächlich so nachzulesen unter Punkt 7.2 auf Seite 6 des Rundschreibens) Und mit der minimalen Anpassung der NISV vom 17.4.19 werde die Bevölkerung nach wie vor genügend geschützt.

Die Definition «genügend geschützt» ist hier völlig fehl am Platz. Denn mit dieser Aufzählung erweisen sich bereits hier sämtliche bisher ergangenen Bundesgerichtsurteile in Sachen nicht nachgewiesener Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Mobilfunkstrahlung, als schwer revisionsbedürftig.

Die Kantonsregierungen schickten dieses Rundschreiben postwendend an sämtliche Gemeindeverwaltungen, zusätzlich versehen mit der Drohung von Swisscom-CEO Schäppi, jeglicher Versuch, den Ausbau der 5G-Netze behindern zu wollen, verstosse gegen Bundesrecht und könnte entsprechende rechtliche Schritte auslösen. Schliesslich hätten die Mobilfunkbetreiber dem Staat für die Erlaubnis den Schweizer Luftraum auch für 5G «benutzen» zu dürfen 380 Millionen an Konzessionsgeldern bezahlt. Und somit sei der Staat verpflichtet, dieser 5G-Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

Diese Korrespondenz zeigt mit erschreckender Deutlichkeit mit welcher Arroganz die Gesundheit der Bevölkerung den Wirtschaftsinteressen geopfert werden soll. Diese Dokumente dürften unterdessen längstens auch auf der Bauverwaltung der Gemeinde Muri verfügbar sein. Wir hoffen doch sehr, dass sich dort jemand die Mühe gemacht hat, die 7 Seiten auch zu lesen und zu verstehen.

Bereits unter diesen klaren Erkenntnissen darf eine Baubewilligung nicht mehr erteilt werden. Beweismittel: Rundschreiben des UVEK und BAFU vom 17. April 2019 an Kantonsregierungen. Hier einsehbar unter Kap. 7.2 Absatz 2.

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/Rundschreiben-an-Kantone-17-4-2019.pdf>

Aber es wird noch wesentlich deutlicher.

D2) Zum oxydativen Stress

Im oben erwähnten Rundschreiben an die Kantone, datiert vom 17. April 2019, ist als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunk-Sendeanlagen auch die Wirkung «Oxydativer Zellstress» angegeben. Wenn oxidativer Zellstress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselforgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs, Beilage 4.

Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in offizieller Mission in Sachen nichtionisierender Strahlung berät, im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst.

Zitat: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies

beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte. Ende Zitat.

HF-EMF=hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen, sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheits-schädigung durch Mobilfunkstrahlung jetzt endgültig schwer revisionsbedürftig geworden. Daran vermag auch das neueste Bundesgerichtsurteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Steffisburg), welches angeblich ein Leiturteil sein soll, nichts zu ändern.

In ihren Erwägungen Punkt 5.5.1 versuchen die 5 Bundesrichter den oxidativen Zellstress auf haarsträubende Art herunterzuspielen, indem aus einem BAFU-Bericht zitiert wird, aus den BERENIS-Studien zum oxidativen Stress, also zum beginnenden Krebs, lasse sich nicht ableiten, Zitat: ob damit auch langfristige oder gesundheitsschädliche Wirkungen für den Menschen verbunden seien. Ende Zitat

Aus dem Anfangsstadium von Krebs lasse sich nicht ableiten, ob das gesundheitsschädigend sei.(!!) Hier sei nun schon die Frage erlaubt, ob die 5 Bundesrichter überhaupt wissen, wovon sie da reden?

Eigentlich hätten die 5 Koryphäen schon recht. Denn beginnender Krebs heisst längerfristig oft Tod. Und tote Menschen sind juristisch gesehen nicht mehr krank, sondern einfach nur tot!

Beweismittel: BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021, Schlussfolgerungen Seite 8. In Beilage 2

Zum Bundesgerichtsurteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Steffisburg), sind übrigens bereits verschiedene Wiedererwägungsgesuche und Revisionsbegehren am Laufen.

D3) Die Realität hat unterdessen sämtliche höchstrichterlichen Erwägungen eingeholt.

In der Schweiz leiden nach Ansicht des Bundesamtes für Umwelt bereits 10% der Bevölkerung, das sind 900'000 Menschen an gesundheitlichen Folgen der zur Zeit herrschenden Funkstrahlung. Es reicht jetzt!

Beweismittel: Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Delegierten der Schutzorganisationen vom 31.3.2022. In Beilage 3

E) Ungenügend begründeter Standort

Der dem Baugesuch beiliegende Evaluationsbericht der Swisscom vom 16. Juli 2023 ist unbrauchbar. Die Netzabdeckungskarten zeigen die angeblichen gegenwärtigen und angestrebten Netzabdeckungen nur für eine der 4 vorgesehenen Funkfrequenzen, nämlich nur für das 1800MHz-Band. Es fehlt zudem die Angabe mit welcher Sendeleistung, diese Reichweiten erreicht werden sollen.

Es fehlen des Weiteren die Karten für das 700-900MHz-, für das 2600MHz-Band und für das höchst umstrittene 3600MHz-Band mit den adaptiven 5G Antennen.

Die Nutzfeldstärken sind lediglich mit blau=ungenügend, gelb=kritisch, grün=gut, bezeichnet. Welche Nutzfeldstärken Swisscom unter ungenügend, kritisch oder gut versteht, zum Beispiel mit Angaben in V/m, bleibt dem Wohlwollen des Betrachters überlassen.

Die Karten sind zudem unleserlich und in viel zu grossem Massstab erstellt. Geländeformen sind nicht erkennbar.

FAZIT: Mit diesen Karten kann Swisscom die Notwendigkeit des Neuen, gegenüber dem bisherigen Standort nicht nachweisen. Wer auf Grund solcher Karten eine Baubewilligung erteilt, muss sich schon eine sehr hohe Vorteilsgewährung vorwerfen lassen.

F) Fehlendes Kontrollsystem

Das Sicherheitssystem welches der Bevölkerung angeblich garantiert, dass die in einer Baubewilligung festgeschriebenen fernsteuerbaren Sendeparameter einer Mobilfunk-Sendeanlage, wie Sendeleistungen, vertikale Senderichtungen, Frequenzbereiche, Reduktionsfaktoren, Leistungsbegrenzungen usw, nie übersteuert werden, und somit die Strahlungsgrenzwerte angeblich immer und überall eingehalten sind, besteht zur Zeit aus 2 Arten von (elektronischen) Postkarten.

Die Mobilfunkbetreiber senden alle 2 Wochen eine e-mail an das Bundesamt für Kommunikation in Biel mit einer Liste von Sendeparametern von neu in Betrieb genommenen Anlagen und von allfälligen Mutationen (Updates) von bestehenden Anlagen.

Die Mobilfunkbetreiber senden alle 2 Monate eine e-mail an jedes kantonale oder städtische Umweltamt mit einer Liste der Antennen auf welchen sie während der letzten 2 Monate die bewilligten Sendeparameter wann und wo und um wieviel, nicht eingehalten hätten.

Eine direkte Einsichtnahme in die in den Steuerzentralen eingestellten Sollwerte und in die vor Ort auf den Antennenanlagen gefahrenen Istwerte besteht weder für das BAKOM noch für die kantonalen, noch für die städtischen Vollzugsbehörden.

Die Vollzugsbehörden haben einzig Einblick in die vom BAKOM auf Grund der eingegangenen e-Postkarten nachgeführten Listen.

Von der anderen Möglichkeit, einem vorangemeldeten, Besuch eines Kontrollbeamten bei der Betreiberfirma an deren Firmensitz, um sich dort am Bildschirm die Einstellungen der Sollwerte einer der 10'000 Antennen vorzeigen zu lassen, macht der Kanton Aargau wegen Personalmangel nur höchst selten Gebrauch. Nach unseren Informationen höchstens alle 2 Jahre einmal.

Die weitere Möglichkeit, sich Bildschirmausdrucke (Printscreens) zuschicken zu lassen ist kaum glaubwürdiger als die Sache mit den Postkarten.

Beweismittel: Protokoll des Treffens zwischen Spitzen des BAFU mit den Schutzorganisationen vom 31.3.2022. Seite 4, Punkt 6. In der Beilage 3

Das ist der Stand der Dinge, welche das Bundesgericht in seinem angeblichen Leiturteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Steffisburg), zu beurteilen hatte. Wir akzeptieren dieses haarsträubende Verdikt nicht! Geht es doch hier um die Gesundheit der 9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern, inklusive Kindern und Betagten, unseres Landes.

Hier sind die bundesrichterlichen Ausreden von Eigenverantwortung der Konzerne und von vertretbarem Aufwand völlig fehl am Platz.

Hier die Erkenntnis unserer 5 Sicherheitsspezialisten in Lausanne: Erwägungen 9.5.5, aus dem Bundesgerichtsurteil 1C_100/2021 vom 14. februar 2023 (Steffisburg) Zitat: Das BAFU hält in seiner

Vernehmlassung schliesslich fest, es könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Abnahmemessungen und die Kontrollen durch die QS-Systeme aufgrund unrichtiger Angaben oder Manipulationen der Betreiberinnen verfälscht würden. Jedoch führt das BAFU ebenso aus, dass das bei Mobilfunkanlagen angewendete Kontrollinstrumentarium (Dokumentation und Überprüfung der rechnerischen Prognose mithilfe des Standortdatenblatts, Vornahme von Abnahmemessungen und laufende Betriebskontrollen mittels QS-System) aus seiner Sicht sehr gut ausgebaut sei. Es stelle mit zumutbarem Aufwand sicher, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform bewilligt und betrieben würden und sowohl die Betreiberinnen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung als auch die Vollzugsbehörden Fehler und andere Abweichungen entdeckten und solche schnell korrigiert würden.

Die bereits erwähnte schweizweite Kontrolle (vgl. oben E. 9.4) wird zeigen, ob die QS-Systeme ordnungsgemäss funktionieren. Im heutigen Zeitpunkt besteht nach den obigen Ausführungen und mit Blick auf das Vorbringen der Beschwerdeführenden keine Veranlassung, die Tauglichkeit der QS-Systeme zu verneinen. Ende Zitat.

Erkenntnis: Die Betreiberinnen stellen also mit zumutbarem Aufwand im Rahmen ihrer Eigenverantwortung sicher, dass sie ihre Fehler selber entdecken und schnell korrigieren. Wie hoch die Eigenverantwortung eines Grosskonzerns einzuschätzen ist, hat der Diesel-Skandal bei VW eindrücklich aufgezeigt.

Und wie hoch der Aufwand für die Mobilfunkbetreiber tatsächlich ist, hat das hohe Gericht auch nicht interessiert. Dieser beträgt, dank Automatisierung unseres Erachtens jährlich weniger als Fr. 1000.- Das macht beim letztjährigen Reingewinn der Swisscom von 860 Millionen und einem Aufwand von Fr. 860.- pro Jahr gerade mal 1 Promille eines Prozentes des Jahresgewinnes aus. So viel ist also dem Bundesgericht die Gesundheit der Bevölkerung wert! Das ist haarsträubend. Gegen dieses Bundesgerichtsurteil sind bereits Wiedererwägungsgesuche und Revisionsbegehren am Laufen.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, diesen Schwindel um das sogenannte Qualitätssicherungssystem einfach hinzunehmen. Vielmehr

sind sie gemäss der Kantonsverfassung und Gemeindeordnung verpflichtet sich für die Gesundheit ihrer Bürger/innen einzusetzen.

Siehe Kantonsverfassung AG:

§5 Abs1, §41 Abs1, §42Abs1, §47 Abs1, §104 Abs1, und §106 Abs1

G) 5G-Strahlung ist immer noch nicht messbar

Alle im Standortdatenblatt deklarierten Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) die mit einem Strahlungswert von über 80% des Anlage-Grenzwertes von 5V/m, also mit über 4V/m berechnet worden sind, müssen spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage mit sogenannten Abnahmemessungen überprüft werden. Nicht etwa von Amtspersonen, sondern von beim Bund akkreditierten, privaten Messfirmen. Akkreditierte Messfirmen sind meistens nette, kleine Aktiengesellschaften, bei welchen die Besitzverhältnisse überhaupt nicht klar sind. Das ganze Schweizerische Akkreditierungswesen ist jedenfalls eine recht undurchsichtige Sache. Wer sich akkreditieren lassen will, muss als erstes eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er Messberichte anderer Akkreditierter anerkennt und nie gegen andere Akkreditierte oder gegen die Akkreditierungsstelle selbst Aussagen machen wird. Ansonsten er sowohl die Akkreditierung wie die dafür einbezahlten Beträge verlieren wird. Dokument 707 der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS,

Nicht akkreditierte kritische Messtechniker sind sich darüber einig:

Der zur Rettung der 5G-Mobilfunktechnologie bei METAS (dem Bundesinstitut für Metrologie) bestellte technische Bericht:

«Messmethode für 5G-NR-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz, vom 20. April 2020» ist nicht praxistauglich.

Messbar, selbst mit modernsten und teuersten Messgeräten, sind lediglich die sogenannten Signalisierungskanäle. (manchmal auch Pilotkanäle genannt). Das sind 4 Beams die wie ein Miniatur-Flugüberwachungsradar ununterbrochen Tag und Nacht in einem 120°-Sektor herumrotieren und nach Usern (Endgeräten) suchen, die nach Daten schreien. Diese Signalisierungsbeams rotieren wesentlich langsamer als die Datenbeams und sind deshalb noch gerade knapp messbar. Die weitaus zahlreicheren und weitaus schneller rotierenden Datenbeams dagegen, die im Millisekunden-Intervall ihre Position

wechseln, können nicht mehr erfasst werden. Da sind selbst die modernsten Messgeräte zu langsam.

Nach METAS soll nun die Messung eines der 4 Signalisierungskanäle auf die Voll-Last des Senders hochgerechnet werden. Mittels einer Hochrechnung mit einem Faktor zwischen 20 und 100. Dieser Hochrechnungsfaktor ist jedoch hoch umstritten. Denn die Datenbeams sind punkto Sendeleistung, Reichweite, Anzahl User und Rotationsgeschwindigkeit bei jeder Basisstation komplett anders. Kommt hinzu, dass infolge Reflektionen durch Metallflächen an Hausfassaden, auf Hausdächern oder durch parkierte Fahrzeuge zusätzliche Datenbeams, sogenannte Mehrwegausbreitungen entstehen. Diese sind dann überhaupt nicht mehr berechenbar. Womit jede 5G-Strahlungsmessung zu einer unbrauchbaren, groben Schätzung des Zustandes verkommt.

Wer der Sache auf den Grund gehen möchte und auf Grund des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung die Herausgabe der Messberichte verlangt, wird nach allen Regeln verwaltungs-rechtlicher Kunst für dumm verkauft.

Messberichte werden zensuriert

Die Messberichte der zertifizierten und akkreditierten Messfirmen werden von den kantonalen Umweltämtern in dem Sinn zensuriert, dass reihenweise Seiten herausgenommen werden, offensichtlich vorwiegend solche mit den Hochrechnungen auf den adaptiven MIMO- und Beamforming-Betrieb bei 5G-Antennen. Auf den noch verbleibenden Seiten werden alle Stellen, die noch ermöglichen würden, irgendwelche Rückschlüsse darauf zu ziehen, schwarz eingefärbt. Angefangen mit dieser Schindluderei hat das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau. . <https://www.gigahertz.ch/5g-so-misst-der-kanton-thurgau/> Nach Meldungen die jetzt nach und nach sichtbar werden, haben andere Kantone damit nachgezogen.

Neueste Art der Zensur

Einzelne Kantonale Umweltämter, so auch das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Aargau, haben neuerdings sogar damit angefangen, nicht einmal mehr zensurierte Messberichte mit fehlenden Seiten und geschwärzten Stellen herauszugeben, sondern lediglich nur noch selbst verfasste Kurzberichte über die sogenannte

Abnahmemessung.

FAZIT: So lange dieses unwürdige Versteckspiel anhält, gilt: Strahlung aus 5G-Anlagen kann nicht rechtsgenügend gemessen werden

Denn vor dem 5G-Zeitalter waren für betroffene Anwohner immer vollständige Messberichte ohne jegliche Zensur problemlos erhältlich. Die Begründung zu dieser Zensur, die vollständigen, ungeschwärzten Messprotokolle würden schützenswerte Daten über die Eigentümer oder der Inhaber der gemessenen Wohnungen enthalten, verhält nicht. Alle diese angeblich schützenswerten Daten können mühelos aus den Standortdatenblättern herausgelesen werden, die jeweils während der Auflagefrist bei der Baupublikation öffentlich bei den Gemeindeverwaltungen aufliegen.

Die Einsprache ist somit im Sinne der eingangs gestellten Rechtsbegehren zu entscheiden.

Wir erwarten eine unvoreingenommene Prüfung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Verein Freiamt-Digital

- [REDACTED] [REDACTED], Präsident
- [REDACTED] [REDACTED], Kassier
- [REDACTED] [REDACTED]

Beilagen:

- 1 - Unterschriftenblätter mit 106 EinsprecherInnen
- 2 - BERENIS-Sondernewsletter vom Februar 2021
- 3 - Protokoll des Treffens der Schutzorganisationen mit Spitzen des BAFU vom 31.3.2022
- 4 - Mobilfunk schädigt Gesundheit von Kindern, WLAN an Schulen?

